

Amtsblatt der Stadt Brühl



37. Jahrgang

Ausgabetag: 20.05.2021

Nummer: 16

Seite

Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl vom
03.05.2021

90 - 96

Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule
der Stadt Brühl – Gebührensatzung KuMS -

97 - 98

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl vom 03.05.2021

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.2020 (BGBL I S. 960) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Brühl zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet

der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie steht bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

- (2) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es ist dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder gem. § 71 Abs. 1. Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind) beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5**Beratende Mitglieder**

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, die von der Geschäftsführung der zuständigen Arbeitsagentur Brühl bestellt wird;
 5. eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsicht bestellt wird;
 6. eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat als Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der kath. und der ev. Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 8. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird;
 9. je eine Vertretung des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. sowie des Sonderspaß e.V.;
 10. eine Vertretung der Schumanek Kinderhaus gGmbH;
 11. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates;
 12. eine Vertretung der Tagespflegepersonen in Brühl;
 13. je eine Vertretung jeder Fraktion im Rat der Stadt Brühl, die kein stimmberechtigtes Mitglied gem. § 4 Abs. 2 stellt.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 ist je eine Stellvertretung zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 6**Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeaus-

schusses weiter aus.

- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaften erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 13, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag von derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII.Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 2. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
 3. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;

- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz;
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 JGG;
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammern für Kriegsdienstverweigerer.
4. die Vorberatung des Haushalts der Stadt Brühl für den Bereich der Jugendhilfe.
5. die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10

Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag

von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrer Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

1. ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.09.1994 verabschiedete Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1995, 26.10.1998, 17.01.2000, 14.12.2009, 23.04.2012, 14.12.2015 und 16.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 03.05.2021

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMS -

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird ein neuer Absatz 3 in § 4 eingefügt:

(3) Wird der Unterricht als Onlineunterricht angeboten, so wird er zu den normalen Gebühren abgerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMS -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 03.05.2021

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freitag

